



Brüssel, den 19. September 2016  
(OR. en)

12310/16

---

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2015/0310 (COD)**

---

---

**VOTE 52  
INF 161  
PUBLIC 57  
CODEC 1280**

## **VERMERK**

---

- Betr.:
- Abstimmungsergebnis
  - Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Europäische Grenz- und Küstenwache und zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 863/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 2007/2004 des Rates und der Entscheidung des Rates 2005/267/EG
  - Annahme des Gesetzgebungsakts (GA + E)
  - Ergebnisse des schriftlichen Verfahrens vom 14. September 2016
- 

Das Ergebnis der Abstimmung über den oben genannten Gesetzgebungsakt ist in Anlage 1 enthalten.

Bezugsdokument:

PE-CONS 29/16

vom AStV (2. Teil) am 20.7.2016 gebilligt

Die Protokollerklärungen und/oder Erklärungen zur Stimmabgabe sind in Anlage 2 enthalten.

---



## General Secretariat of the Council

Institution: Council of the European Union  
 Session:  
 Configuration:  
 Item: 2015/0310 (COD) (Document: 29/16)  
 Voting Rule: qualified majority  
 Subject: Regulation of the European Parliament and of the Council on the European Border and Coast Guard and amending Regulation (EU) 2016/399 of the European Parliament and of the Council and repealing Regulation (EC) No 863/2007 of the European Parliament and of the Council, Council Regulation (EC) No 2007/2004 and Council Decision 2005/267/EC

Vote	Members	Population (%)
Yes	25	100%
No	0	0%
Abstain	0	0%
Not participating	3	
Total	25	

Sitting date: **14/09/2016**

Final result



Member State	Weighting	Vote	Member State	Weighting	Vote
BELGIQUE/BELGIË	2,59		LIETUVA	0,67	
БЪЛГАРИЯ	1,66		LUXEMBOURG	0,13	
CESHÁ REPUBLIKA	2,40		MAGYARORSZÁG	2,27	
DANMARK			MALTA	0,10	
DEUTSCHLAND	18,69		NEDERLAND	3,95	
EESTI	0,30		ÖSTERREICH	1,98	
ÉIRE/IRELAND			POLSKA	8,76	
ΕΛΛΑΔΑ	2,50		PORTUGAL	2,39	
ESPAÑA	10,70		ROMÂNIA	4,58	
FRANCE	15,29		SLOVENIJA	0,48	
HRVATSKA	0,97		SLOVENSKO	1,25	
ITALIA	14,16		SUOMI/FINLAND	1,26	
ΚΥΠΡΟΣ	0,20		SVERIGE	2,26	
LATVIJA	0,46		UNITED KINGDOM		

\* When acting on a proposal from the Commission or the High Representative, qualified majority is reached if at least 55 % of members vote in favour (14 MS) accounting for at least 65% of the population

For information: <http://www.constitium.europa.eu/public-vote>

**Erklärung Rumäniens**

Mit Blick auf Erwägungsgrund 60 betont Rumänien, dass jede Auslegung des Begriffs "*Außengrenzen*" die Grenzen der Mitgliedstaaten, die in Artikel 52 EUV und Artikel 1 des Protokolls Nr. 19 über den in den Rahmen der Europäischen Union einbezogenen Schengen-Besitzstand aufgeführt sind, mit Drittländern beinhalten sollte.

Dasselbe gilt für die in Artikel 2 Nummer 1 des Vorschlags enthaltene Begriffsbestimmung, bei der auf Artikel 2 Nummer 2 der *Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex)* Bezug genommen wird.

**Erklärung Griechenlands**

Angesichts der Tatsache, dass es verschiedene vertretbare Gründe geben kann, warum ein Ersuchen um Unterstützung möglicherweise nicht ausreichend ist, würde sich Griechenland mit Blick auf Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe b wünschen, dass eine Rücksprache der Agentur mit dem betreffenden Mitgliedstaat erfolgt – auch zu der Frage, bei welcher Art der Unterstützung das Ersuchen ausreichend wäre –, bevor der Rat einen Durchführungsrechtsakt erlässt.

Bei der Anwendung des Artikels 42 Absatz 4 bleiben die Herkunftsmitgliedstaaten aus der Sicht Griechenlands uneingeschränkt verpflichtet, den Artikel 273 AEUV nach dem Grundsatz von Treu und Glauben anzuwenden, wobei der Schiedsvertrag gemäß Artikel 273 AEUV bereits vorzuliegen hat.

Artikel 72 Absatz 2 wird von Griechenland so verstanden, dass eine Vertretung gemäß diesem Absatz mit seinen einzelstaatlichen Rechtsvorschriften im Einklang stehen muss.

Mit Blick auf Artikel 72 Absatz 5 geht Griechenland davon aus, dass bei dem dort vorgesehenen Verfahren alle Erwägungen berücksichtigt werden, ohne dass weitere Optionen erforderlich sind.

## **Erklärung Kroatiens**

Mit Blick auf Erwägungsgrund 60 vertritt Kroatien nach den Beratungen im Rat und auf der Grundlage des Gutachtens des Juristischen Dienstes des Rates die Ansicht, dass die Bezugnahmen auf Titel II der Verordnung (EU) 2016/399 sowie auf das Protokoll Nr. 19 über den in den Rahmen der Europäischen Union einbezogenen Schengen-Besitzstand für Kroatien gelten.

## **Erklärungen Deutschlands**

1. Deutschland erinnert im Hinblick auf Artikel 56 Absatz 3 des Vorschlags für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Europäische Grenz- und Küstenwache und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2007/2004, der Verordnung (EG) Nr. 863/2007 und der Entscheidung 2005/267/EG des Rates an Ziffer 8 der Gemeinsamen Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates der EU und der Europäischen Kommission zu den dezentralen Agenturen, nach der das Aufnahmeland sich dazu verpflichten sollte, [weiterhin] auf die Bedürfnisse der Agentur einzugehen und die notwendigen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die Agentur [auch nach ihrer Errichtung] reibungslos funktioniert. Deutschland fühlt sich hieran gebunden, so dass die Zustimmung zur jetzigen Formulierung nicht als Präjudiz für zukünftige (Neu)Gründungen von Agenturen zu verstehen ist und ersucht die Kommission, dem zukünftig bei vergleichbaren Vorschlägen Rechnung zu tragen.
2. Die Bundesregierung teilt weiterhin nicht die Auffassung der Kommission, dass Artikel 8 Absatz 6 der Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger (Rückführungsrichtlinie) eine (ausdrückliche) Umsetzung ins deutsche Recht erfordere. In Deutschland existiert bereits ein wirksames System zur Überwachung von Rückführungen. Eine Überwachung der Rückführung kann auch im Wege der Dienst- und Fachaufsicht über die Ausländerbehörden, die Bundespolizei und die Polizeien der Länder sowie im Wege der Kontrolle durch unabhängige Gerichte gewährleistet werden.

Artikel 8 Absatz 6 der Rückführungsrichtlinie ist bewusst weit formuliert worden. Eine Pflicht zur Einrichtung einer unabhängigen Überwachungsstelle lässt sich der Regelung nicht entnehmen und findet im Wortlaut von Artikel 8 Absatz 6 keinen Niederschlag. Wäre dies bei der Erarbeitung der Richtlinie gewollt gewesen, hätte ein solcher Zusatz in den Text der Richtlinie formuliert werden können.

Wie die Kommission mit Schreiben vom 16. Oktober 2014 selbst formuliert hat, ist das Wesen der Rückführungsüberwachung die Prüfung durch nicht direkt in den Rückführungsprozess involvierte Dritte. Dies trifft zumindest auf die gerichtliche Kontrolle von Rückführungen zu. Im Übrigen lautet der Wortlaut der Richtlinie in Artikel 8 Absatz 6 "Überwachung von Rückführungen" und nicht "Beobachtung" von Rückführungen. Die Überwachung kann mithin auch nachgelagert, z.B. aufgrund eines Rechtsbehelfs, durch die Gerichte erfolgen.

Zusätzlich zur gerichtlichen und verwaltungsinternen Kontrolle und auf freiwilliger Basis werden überdies an bestimmten, für Rückführungen besonders relevanten Flughäfen in Deutschland auch Abschiebungsbeobachtungen durch verschiedene Nichtregierungsorganisationen/Kirchen durchgeführt. Deren Engagement in diesem Bereich ist den deutschen Behörden zwar grundsätzlich willkommen. Eine Verpflichtung, die Abschiebungsbeobachtung zu ermöglichen, besteht aber nicht und ist angesichts der oben dargestellten bereits vorhandenen Überwachungsmöglichkeiten auch nicht erforderlich.

---